



Gefährlicher Abfall – Beseitigung oder Verwertung?

Dr. Georg Surkau

Referat WR II 8

– *Schadstoffe, mineralische Abfälle, Deponierung* –

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit



- **„gefährlicher Abfall“:**

Ein Abfall wird im Abfallverzeichnis als gefährlich eingestuft, wenn dieser relevante gefährliche Stoffe enthält, aufgrund derer er eine oder mehrere gefährliche der in Anhang III AbfRRL aufgeführten Eigenschaften aufweist.

- Im Abfallverzeichnis sind gefährliche Abfälle durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet
- sowohl von gefährlichen Abfällen als auch von nicht-gefährlichen Abfällen geht bei unsachgemäßer, nachlässiger oder illegaler Handhabung ein Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt aus



- Aus dem Abfallverzeichnis kann nicht darauf geschlossen werden, ob ein Abfall in einem konkreten Entsorgungsvorgang verwertet oder beseitigt werden kann
- Die Antwort auf die Frage, ob ein (gefährlicher) Abfall verwertet werden darf oder beseitigt werden muss, ergibt sich aus dem materiellen Abfallrecht
- D.h. grundsätzlich gelten die Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) und die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) oder Beseitigung (§ 15 KrWG) für alle Abfälle, ungeachtet deren Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall
- Für bestimmte Abfallströme werden die Vorgaben zur Entsorgung hierarchiebezogen durch untergesetzliches Regelwerk, insb. Verordnungen konkretisiert



- Beispiele für die **Verwertung** gefährlicher Abfälle:
 - **AltöIV**: Vorrang der Aufbereitung von Altölen zu Basisölen
 - **VersatzV**: Verwertung gefährlicher Abfälle (Filterstäube) im Untertageversatz, z. B. im Salzgestein
- Beispiele für die **Beseitigung** gefährlicher Abfälle:
 - **PCB/PCT-AbfallIV**: Beseitigungspflicht für PCB
 - **Verordnung (EU) 2017/852**: Beseitigung von Quecksilberabfällen aus bestimmten Herkunftsbereichen (z. B. Quecksilber aus der Chloralkaliindustrie)